



§ 4 Grundrechtsbindung

I. Allgemeines

- Art. 1 Abs. 3 GG: Grundrechtsbindung aller staatlichen Gewalt
 - Auch Judikative und gesetzgebende Gewalt
 - Erfasst ist jeweils nur die deutsche öffentliche Gewalt, jedoch egal, wo diese ausgeübt wird, d.h. auch in internationalen und europarechtlichen Kontexten. Beachte auch Art. 23 Abs. 1 GG (→ Vorlesung Staatsrecht III)



- Nach heute ganz h.M. besteht die Grundrechtsbindung auch bei Betätigung des Staates als alleiniger oder mehrheitlicher Träger (dazu u.a. BVerfGE, 128, 226; Fraport) von öffentlichen Unternehmen (Organisationsprivatisierung) sowie bei Verwendung privatrechtlicher Handlungsformen (dazu BVerfG, 2 BvR 470/08, NJW 2016, 3153; Watzmann-Therme), und zwar unabhängig vom Aufgabencharakter. Damit sind Grundrechtsbindung und Grundrechtsträgerschaft synchron (in der Sache betrifft dies v.a. Art. 3 Abs. 1 GG).



II. Drittwirkung der Grundrechte?

- Grundsätzlich keine Bindung anderer Privater an die Grundrechte (Ausnahme: Art. 9 Abs. 3 Satz 2 GG). Dies ist das Ergebnis historischer und systematischer Auslegung.
 - Dies haben grundsätzlich auch die Gerichte in ihrer diesbezüglichen Rechtsprechung zu berücksichtigen (daher: Rechtmäßigkeit des Hausverbots für ein privates Wellnesshotel gegenüber NPD-Funktionär; 1 BvR 879/12, JZ 2019, 1103).
 - Aber: Sog. mittelbare Drittwirkung der Grundrechte über deren Wirkung als objektive Wertentscheidung bzw. über die Schutzpflichtfunktion. Methodisch wird dies umgesetzt durch die Pflicht des Richters zur grundrechtskonformen Auslegung des einfachen Rechts (Beispiel: Auslegung von Bürgschaftsverträgen; BVerfGE 89, 214 (230 ff.): Ausstrahlungswirkung des Art. 2 Abs. 1 GG)



- Neuere Entwicklung: Ausstrahlung des allgemeinen Gleichheitssatzes in das Zivilrecht für „spezifische Konstellationen“
 - Einseitiger Ausschluss von Veranstaltungen, die der private Veranstalter einem großen, allgemeinen Publikum geöffnet hat und wo der Ausschluss für die Betroffenen „über die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben entscheidet“ (Stadionverbot, BVerfG 1 BvR 3080/09, NJW 2018, 1667; und dazu *Michl*, JZ 2018, 910).
 - Oder statt Hausrecht aus „Monopol oder struktureller Überlegenheit“ resultierende Entscheidungsmacht; u.U.: Betreffend das Verhältnis zwischen dem Betreiber eines sozialen Netzwerks („Facebook“) und seinen Nutzern (BVerfG, 1 BvQ 42/19, NVwZ 2019, 959).



- Der Privatrechtsgesetzgeber selbst ist ohne Weiteres (unmittelbar) an die Grundrechte gebunden.
- Auch die Rechtsprechung in allen Gerichtsbarkeiten, d.h. auch in der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist als solche an die Grundrechte gebunden (dies betrifft v.a. die Prozessgrundrechte).